



Stadt Neudenuu
Gemarkung Reichertshausen

**Herstellung eines Erdwalls zum Starkregenschutz
& naturnahe Umgestaltung eines NN-Gewässers
im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Tränke“**

**Zusammenstellung der Grundlagen
für die allgemeine Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht**



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

1 Einleitung

Die Stadt Neudenuau stellt in Reichertshausen den Bebauungsplan „Tränke“ für ein Gewerbegebiet im Campus-Charakter auf. In diesem Zusammenhang ist am Nordwestrand des Gebiets ein niedriger Erdwall zur Abhaltung und gelenkten Ableitung von Außengebietswasser im Starkregenfall und die Ertüchtigung und naturnahe Umgestaltung eines NN-Gewässer (Graben) am Westrand des Gebiets vorgesehen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ sieht in der Anlage 1 unter Nr. 13.13 für den *Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst* eine allgemeine Vorprüfung vor. Unter der Nr. 13.18.2 ist zudem für den *naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen...* eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. (§ 9 Abs. 3 UVPG)

§ 7 Abs. 1 UVPG gibt vor: Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 7 Abs. 4 ist der Vorhabensträger zur Vorbereitung der Vorprüfung [...] verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 des Gesetzes zu den Merkmalen des neuen Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als Grundlage der behördlichen Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens sind in der folgenden tabellarischen Aufstellung, den Prüfkriterien der Anlage 3 des Gesetzes folgend, die Vorhabensausprägungen und die Beurteilungen der Umweltauswirkungen einander gegenübergestellt.

Da die Unterlage für eine allgemeine Vorprüfung alle relevanten Informationen enthält, die auch für die standortbezogene Vorprüfung erforderlich sind, werden für beide Vorhaben – also die Umgestaltung des Grabens und den Wall – die Informationen im Umfang für eine allgemeine Vorprüfung zusammengestellt.

Grundlagen der gutachterlichen Einschätzung sind:

- die Entwurfsplanung der Hochwasserschutzmaßnahme
- der Grünordnerische mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zum BP Tränke
- der Fachbeitrag Artenschutz zum BP Tränke

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

2 **Allgemeine Vorprüfung**

Berücksichtigt werden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien.

1.	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Der Schutz vor und die Ableitung von Außengebietswasser umfasst im Wesentlichen zwei Maßnahmen: Zum einen die Modellierung eines Erdwalls am nordwestlichen Gebietsrand, zum anderen die Ertüchtigung und naturnahe Umgestaltung des namenlosen Grabens NN-NQ4.</p> <p>Erdwall</p> <p>Am Nordwestrand des Geltungsbereichs wird parallel zu einem dort verlaufenden Feldweg ein ca. 100 m langer, unten rd. 3,50 m breiter und an der Wallkrone rd. 0,50 m breiter, ca. 1,00 m hoher Erdwall angeschüttet. Böschungsneigung 1:1,5. Der Erdwall dient dazu, die im Rahmen des Starkregemrisikomanagements festgestellten bzw. berechneten Abflüsse vor dem Einfließen in das künftige Gewerbegebiet abzuhalten und in Richtung des Grabens NN-NQ4 abzuleiten. Der Wall wird eingesät und möglichst extensiv gepflegt.</p> <p>Grabenumgestaltung</p> <p>Der Graben wird auf einer Länge von insgesamt rd. 340 m umgestaltet. Die Sohlshalen werden ausgebaut und das Gewässer in einem bis zu 15 m breiten Korridor mit leicht mäandrierendem Verlauf neugestaltet. Im oberen Bereiche sind auf Grund des steilen Längsgefälles einige Sohlsprünge (ca. 0,20 m) vorgesehen. Nach unten hin wird das Längsgefälle flacher. Die Grabentiefe beträgt 40 cm bis 60 cm. Die Böschungsneigungen sind mit ca. 1:2 geplant. Beidseitig des eigentlichen Gewässerlaufs sind Geländesenken vorgesehen, in die sich das Gewässer bei höheren Abflüssen ausdehnen kann, ohne das Umfeld zu überfluten. Am südlichen Baugebietsrand soll das Gewässer gefasst und der bestehenden Verdolung zugeführt werden. Beidseitig werden extensiv gepflegte Gewässerrandstreifen mit Hochstaudenfluren und Gebüsch angelegt.</p> <p>Das Gewässer quert einen neu geplanten Fußweg. In diesem Bereich ist ein Gewässerdurchlass unter dem Weg vorgesehen. Hierfür wird ein Rechteckprofil mit den Maßen 1,0 m x 0,75 m eingebaut. Der Gewässerlauf wird vor Einlauf in den Durchlass abgesenkt und nach dem Auslauf wird die Gewässertiefe wieder angehoben, damit der Wegaufbau von 40 cm über dem Durchlass hergestellt werden kann. Im Einlauf- und Auslaufbereich sind im Böschungsbereich Blocksteinmauern vorgesehen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der Graben dient bereits heute zur Ableitung des Überlaufwassers aus dem Feuerlöschteich in Reichertshausen und vermutlich auch zur Entwässerung des ehemals landwirtschaftlich bebauten und genutzten Grundstücks. Die Überlaufleitung des Teichs leitet oberhalb des querenden Feldwegs (ehem. Möckmühler Straße) ein. Unter dem Weg und einer Überfahrt an der Landesstraße ist der Graben verdolt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen sind nur kleinflächig betroffen. Die biologische Vielfalt wird nicht abnehmen.
1.4	Erzeugung von Abfällen	Anfallendes Material (Boden, Steinmaterial etc.) wird soweit es geht wiedereingesetzt. Überschüssiges Material (Verrohrung, Asphaltbruch, etc.), das nicht wiederverwendet werden kann, wird ordnungsgemäß und fachgerecht entsorgt. Letzteres gilt auch für Baustellenabfälle.

1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Emission von Lärm, Abgasen und Stäuben beim Bau und dem Transport der Baumaterialien.	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einschließlich solche, die durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit für Störfälle	Kein Störfallrisiko. Der Damm wird entsprechend den aktuell geltenden technischen Regeln gebaut. Das Unfallrisiko ist gering. Katastrophen sind nicht zu erwarten.	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht. Beim Bau sind die Verunreinigungen und Belastungen, wenn es sie überhaupt gibt, gering.	
Ausprägung		3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
		3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	
2	Standort des Vorhabens (Ökologische Empfindlichkeit des Gebietes)		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen. Ehemals landwirtschaftliche Nutzung des Geländes mit den beiden Gebäuden (bereits abgebrochen bzw. abgebaut).	Für den Wall gehen rd. 350 m ² , für die Grabenumgestaltung rd. 1.920 m ² bisher landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von ...		
	Fläche	Rd. 500 m ² Ackerfläche (künftiger Damm).	Für den Damm und die Seitenstreifen werden rd. 500 m ² in Anspruch genommen.

		Max. 4.350 m ² landwirtschaftl. Nutzflächen, Wege, Graben im Bereich des künftigen Grabens mit Gewässerrandstreifen.	Für die Grabenumgestaltung, einschließlich der Gewässerrandstreifen, werden maximal rd. 4.350 m ² dauerhaft in Anspruch genommen. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
Wasser	<u>Oberflächengewässer</u>	Der namenlose Graben (NN-NQ4 nach AWGN) ist ein Gewässer II. Ordnung. Er führt überwiegend nur temporär Wasser und die Böschungen sind mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Etwa auf Höhe der Graswegekreuzung Flst.Nr. 339 und 340 führt eine Einleitung in den Graben. Es handelt sich dabei um den Überlauf des Feuerlöschteichs in Reichertshausen. Ab dort ist der Graben selbst im August 2022, nach anhaltender Dürre, noch wasserführend. Die Sohle ist mit Betonschalen gefasst. Die naturschutzfachliche Bedeutung des Grabens ist gering (Stufe D).	Das Gewässer wird naturnah umgestaltet. Er wird künftig länger Wasser halten und führen können und wird als Lebensraum für gewässeraffine Arten aufgewertet. Mit dem Rückbau von Verdolungen wird die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen verbessert, wenngleich unterhalb Verdolungen bestehen bleiben. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
	<u>Grundwasser</u>	Die beanspruchten Flächen sind mit einer Löß-Deckschicht überlagert. Für die Grundwasserneubildung haben sie eine geringe Bedeutung.	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind weder durch den kleinen Erdwall, noch durch die naturnahe Umgestaltung des Grabens zu erwarten. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
Boden	Im Bereich des geplanten Damms steht <i>Pelosol-Braunerde, Pseudogley-Pelosol-Braunerde und Braunerde aus Fließerdern</i> an (hohe Funktionserfüllungen). In der Fläche, die für die Grabenumgestaltung beansprucht wird, steht im Norden <i>Pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm</i> (hohe Funktionserfüllungen) und südlich des Feldwegs <i>Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium</i> (mittlere bis hohe Funktionserfüllungen) Im Bereich der Grabenböschungen sind nur geringe bis mittlere, im Bereich der Sohlshalen und versiegelten Flächen keine natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.	Abtrag und Zwischenlagerung von Oberboden auf rd. 500 m ² , Modellierung eines Erdwalls auf rd. 350 m ² . Es werden nur noch geringe bis mittlere Funktionserfüllungen vorhanden sein. Abtrag von Oberboden und Erdmodellierungen auf max. rd. 4.350 m ² . Bodenfunktionen gehen zum Teil teilweise verloren (neue Böschungen), kleinflächig vollständig (neue Überfahrt, Blocksteine) werden teilweise durch Entsiegelung (z.B. entsiegelte Wegflächen, Sohlshalen) bzw. mit dem Wiederandecken des Oberbodens wiederhergestellt. Im Arbeitsbereich (vorwiegend Gras- und befestigte Feldwege, zum Teil Ackerflächen) werden Böden vorübergehend in Anspruch genommen, am Ende rekultiviert und ihr ursprünglicher Zustand wieder hergestellt. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht</i>	

	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Künftige Dammfläche: Acker.</p> <p>Grabenumgestaltung: bestehender Graben, Böschungen mit Ruderal- und Wiesenvegetation, randlich Bestandsbäume. Acker und Graswege.</p> <p>Auf Grund der wenigen Strukturen im Graben und der Ackerfläche insgesamt beschränkte Vielfalt an Tieren. Artenschutzrechtlich sind vor allem die Zauneidechsen relevant, die auf einem kurzen Abschnitt der bestehenden Grabenböschung und den angrenzenden Ruderalflächen leben.</p>	<p>Abräumen und Umgestaltung der Ackerfläche. Einsaat mit einer Wiesenmischung.</p> <p>Die Flächen werden weitgehend abgeräumt. Die Bäume bleiben erhalten. Der Graben wird naturnah neugestaltet, Randbereiche als Hochstaudenflur eingesät und mit Gebüsch bepflanzt.</p> <p>Die Tierwelt wird in der Bauzeit beeinträchtigt. Die Eidechsen werden vorab in herzustellende Ersatzlebensräume vergrämt. Künftig werden die Grabenböschungen und Seitenstreifen als (besserer) Lebensraum zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>
	Landschaft	<p>Lage am Rand des dörflich geprägten Reichertshausen im Übergang zu einer weitläufigen Feldflur. Mit Ausnahme weniger Feldgehölze, kleiner Obstwiesen sowie straßenbegleitender Hecken entlang der K2137, ist die Feldflur weitgehend ausgeräumt. Am Ortsrand ein zwar nicht durchgehender, aber schön ausgeprägter Streuobstbestand. Vorbelastung im Gebiet durch ehem. landwirtschaftliche Nutzung mit zwei großen Hallen.</p> <p>Durch das Gebiet verläuft vom Ortsrand kommend in Richtung Nordwesten der Feldweg „Möckmühler Straße“ (ehemalige Straße nach Möckmühl). Der Weg wird von Anwohnern zur Naherholung genutzt und ist in der Freizeitkarte 1:50.000 als Radweg dargestellt.</p>	<p>Weder der Damm mit seiner geringen Höhe, noch die naturnahe Umgestaltung des Grabens werden sich negativ auf das Landschaftsbild am Ortsrand auswirken. Mit entsprechender Einsaat und Bepflanzung sind die Maßnahmen als aufwertend anzusehen.</p> <p>Bestehende, parallel zum Graben und zum Damm verlaufende Gras- bzw. Feldwege werden erhalten. Die Verdolung unter dem Feldweg „Möckmühler Straße“ wird im Zuge der Umgestaltung zurückgebaut, der Weg in Richtung Süden umgelegt.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.7	gesetzl. geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	Östlich des geplanten Damms befindet sich ein Feldgehölz, das geschützter Biotop ist.	Das Feldgehölz ist von den Baumaßnahmen nicht betroffen. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Das Plangebiet liegt im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Neudenuau-Siglingen (Wert und untere Au) (Nr. 125 220). An Graben bestehen im Außenbereich 10 m breite Gewässerrandstreifen gemäß §38 WHG und §29 WG.	Bei einer ordnungsgemäßen und sich an den geltenden Vorschriften orientierten Bebauung sind keine Auswirkungen zu erwarten. Durch Einbeziehung in den Geltungsbereich liegt die Fläche künftig im Innenbereich, der Gewässerrandstreifen ist nunmehr 5 m breit. Der Gewässerrandstreifen, beidseitig 5 m breit, wird damit planungsrechtlich gesichert. Durch Einsaat und standortgerechter Bepflanzung werden die Pufferfunktionen des GRS gestärkt. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler,	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind nicht bekannt oder betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>

	Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
Gesamtbeurteilung:		Es sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, die nach § 25, Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.	

Mosbach, den 11.04.2023


 Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG